

Finanzordnung des Fördervereins Kindertagesstätte Spatzennest Rückmarsdorf e.V.

§ 1 **Grundsätze**

1. Die Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
2. Die Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
3. Die Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 **Einnahmen**

1. Der Verein beschafft die benötigten Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Veranstaltungen
 - Spenden jeglicher Art
 - sonstigen Zuwendungen und Einnahmen.
2. Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.
3. Die Einnahmen sind getrennt zu erfassen.
 - Beiträge
 - Geldspenden
 - Sachspenden
 - kommunale Zwecke
 - Fördermittel von Bund, Gemeinde / Stadt Leipzig

§ 3 **Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrages**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 15,- Euro pro Geschäftsjahr. Der erste Beitrag wird mit Stellung des Aufnahmeantrages fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in voller Höhe zu entrichten.
2. Die Höhe des Beitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die weiteren Jahresbeiträge werden jährlich im Februar fällig und sollten möglichst durch Bankeinzug für das laufende Kalenderjahr beglichen werden.
4. Änderung der Bankdaten sind dem Schatzmeister unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen. Kosten die dem Verein durch Nichtbeachtung dieser Pflicht oder durch Rücklastschrift wegen unzureichender Kontendeckung entstehen, muss das Mitglied dem Verein ersetzen.
5. Eine Erstattung geleisteter Beiträge ist, auch zeitanteilig, ausgeschlossen.

§ 4 **Verwendung der Mittel**

1. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung
 - bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 1.000,- Euro verpflichten
 - bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten
 - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebes liegen.
3. Über die Ausgaben wird wie folgt entschieden:
 - bis € 500,- durch den geschäftsführenden Vorstand (Vorstand / Stellvertretender Vorstand)
 - über € 500,- durch Vorstandsbeschluss
 - durch Vorstandsbeschluss kann Vollmacht für laufende Geldgeschäfte bis € 50,00 erteilt werden

§ 5 **Inkrafttreten**

Diese Finanzordnung wurde am 01.06.16 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.